Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. August 1962	Nr. 25

Inhalt:

Tag		Seite
21. 8. 62	Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten	363

Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten

Vom 21. August 1962

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) und des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) sowie des § 2 der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze für Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 9. September 1954) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in freigemeinnützigen und privaten Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in freigemeinnützige und private Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstaltskrankenhäuser DM	Gruppe	Belegkrankenhäuser DM
A 1	14,35	B 1	13,10
2	14,80	2	13,50
3 (1)	15,25	3 (1)	13,60
(2)	16,65	(2)	15,—
4 (1)	16,20	4 (1)	14,35
(2)	17,65	(2)	15,80
5 (1)	16,75	5 (1)	14,80
(2)	18,05	(2)	16,10
6 (1)	17,65	6 (1)	15,45
(2)	18,95	(2)	16,75
7 (1)	19,60	7 (1)	17,—
(2)	20,90	(2)	18,30
(3)	22,55	(3)	19,70
8	22,85		

§ 2

Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in kommunalen Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in kommunale Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstaltskrankenhäuser DM	Gruppe	Belegkrankenhäuser DM
A 1	14,35	B 1	13,10
2	14,80	2	13,40
3 (1)	15,25	3 (1)	13,60
(2)	16,45	(2)	14,80
4 (1)	15,90	4 (1)	13,90
(2)	17,—	(2)	15,—
5 (1)	16,15	5 (1)	14,10
(2)	17,30	(2)	15,25
6 (1)	17,65	6 (1)	15,45
(2)	18,95	(2)	16,55
7 (1)	19,35	7 (1)	16,60
(2)	20,90	(2)	18,20
(3)	22,55	(3)	19,70
8	22,85		

§ 3

Eingruppierung und Einstufung

Die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Pflegesatzgruppe ergibt sich aus der Eingruppierung durch den Eingruppierungsausschuß beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Die Einstufung in die Untergruppe nimmt die Preisbildungsstelle vor.

§ 4

Pflegesätze für Selbstzahler

Für Selbstzahler III. Pflegeklasse werden die Pflegesätze auf Antrag durch die Preisbildungsstelle gesondert geregelt.

§ 5

Umfang des Pflegesatzes

(1) Aus den Pflegesätzen der Anstaltskrankenhäuser sind die Arztkosten zu bestreiten.

(2) Das Entgelt für die ärztlichen Leistungen der Belegärzte ist bei den An-

stalts- und Belegkrankenhäusern im Pflegesatz nicht enthalten. Das gleiche gilt für die Gehaltsaufwendungen für den nachgeordneten ärztlichen Dienst im Gruppenpflegesatz der Belegkrankenhäuser.

Die Pflegesatzdifferenz zwischen der entsprechenden Gruppe der Anstalts- und Belegkrankenhäuser stellt keine pauschalierte Wertbemessung der ärztlichen Leistungen dar.

(3) Für Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern gelten die für Belegkrankenhäuser festgesetzten Pflegesätze.

(4) Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden zusammen mit eineinhalb Tagen berechnet; bei Verlegungen von einem Krankenhaus in das andere darf das abgebende Krankenhaus für Aufnahme- und Verlegungstag eineinhalb Tage und das aufnehmende Krankenhaus den Verlegungstag nicht, den Entlassungstag aber voll berechnen.

§ 6

Nebenkosten

Die Vereinbarungen der Krankenanstalten mit den RVO-Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften, den Landesversicherungsanstalten und sonstigen Kostenträgern über die Erstattung besonderer Nebenkosten, insbesondere für Antibiotica, Blutspenden, besonders teuere Medikamente, Zuschläge für Tbc- und sonstige Infektionskranke, Radiumbehandlung bleiben unberührt.

§ 7

Pflegesätze für Kinder, Säuglinge und Begleitpersonen

(1) Es betragen die Pflegesätze für

1. Kinder bis zu 12 Jahren
   80% des Gruppenpflegesatzes
2. gesunde Säuglinge
   25% des Gruppenpflegesatzes
3. Unterbringung und Verpflegung besonderer Begleitpersonen
   60% des Gruppenpflegesatzes

(2) Kinderkrankenhäuser (Fachkrankenhäuser zur Behandlung von Kinderkrankheiten) haben Anspruch auf den vollen Gruppenpflegesatz (Erwachsenensatz).

§ 8

Pflegesätze für Beobachtungskranke und Gutachterfälle

(1) Bei Beobachtungs- und Gutachterfällen gelten die Pflegesätze für Selbstzahler der III. Klasse, die den Krankenanstalten gesondert genehmigt werden. Die Nebenleistungen werden besonders berechnet.

(2) Beobachtungskranke sind solche, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und im allgemeinen nicht länger als fünf Werktage in der Krankenanstalt verbleiben.

(3) Als Gutachterfälle gelten solche Patienten, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Erstattung eines Gutachtens unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes in der Anstalt.

§ 9

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Pflegesätze dieser Verordnung sind Festsätze.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung ergangenen schriftlichen Verfügungen gelten als Preisverstoß im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Anordnung HE Nr. 1/61 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 10. Juni 1961 (St. Anz. S. 726) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. August 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. - Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)